

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8eccc0bd-1cdf-311d-a6b0-b221a1653b3b>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1779 BGB - Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

(1) Eine natürliche Person muss nach

1. ihren Kenntnissen und Erfahrungen,
2. ihren persönlichen Eigenschaften,
3. ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie
4. ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen

geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.

(2) ¹Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat gegenüber den in [§ 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4](#) genannten Vormündern Vorrang. ²Von ihrer Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach [§ 1776](#) bestellt wird.

